

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

daß der Ddrauer Glockenfond von der Gemeinde verwaltet werde und der Stadtvorstand sich weigere, denselben herauszugeben. Der Bürgermeister berichtete sodann, daß der Glockenfond seit seinem Bestehen von der Gemeinde verwaltet werde, dermalen 387 fl. 65 $\frac{1}{2}$ fr. betrage und der Pfarrer bisher weder mündlich noch schriftlich ein Ersuchen um Erfolgung desselben gestellt habe. Das Konsistorium wandte sich darauf an die schlesische Landesregierung, verlangte die Herausgabe des Glockenfondes an das Pfarramt und forderte, da die Stadtrepräsentanz zur friedlichen Lösung sich durchaus nicht verstehen wolle, daß die k. k. Landesregierung der Gemeinde Ddrau die vaterländische Legislatur in Erinnerung bringe und sie zur strikten Einhaltung derselben verhalte. Die Bezirkshauptmannschaft entschied sodann am 21. November 1887 nach vorangegangener mündlicher Verhandlung in der Gemeindefanzlei, daß der Glockenfond dem von den Vertretern der Stadt Ddrau und der dorthin eingepfarrten Gemeinden unterm 18. August 1824 ausgestellten Revers sein Entstehen verdanke; daß er als ein für Kirchenzwecke bestimmter Fond anzusehen sei, welcher erst dann zur Verwendung komme, wenn eine Glocken-Reparatur oder Neuanschaffung erforderlich wäre, und daß zur Verwaltung desselben ein Ausschuß zu bestellen sei, in den sämtliche nach Ddrau eingepfarrten Gemeinden je ein Mitglied zu entsenden haben, die einen Obmann zu wählen hätten. Diesem Ausschusse sei vom Stadtvorstande der Glockenfond zu übergeben.

Die k. k. Landesregierung behob aber auf Grund der erhobenen Vorstellungen am 19. März 1888 die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft, da die Entscheidung der Frage, wem die Verwaltung des Glockenfondes zukomme, davon abhängt, ob dieser Fond ein kirchlicher Fond oder ein Kirchengut sei oder ob derselbe kein Kirchengut, sondern einen Sparpfennig der Konkurrenzpflichtigen bilde. Rücksichtlich der Frage des Eigentums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse des Kirchenvermögens seien die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes maßgebend und stehe im Falle eines Streites die Entscheidung den Gerichten zu. Weil der mehrerwähnte Fond aber nachweislich sich bereits seit dem Jahre 1824 mit Vorwissen der kirchlichen Behörden in der Verwaltung des Stadtvorstandes befinde, so liege für die k. k. Landesregierung jetzt kein Grund vor, an diesem Zustande etwas zu ändern, weshalb bis zur Austragung der Eigentumsfrage im ordentlichen Rechtswege die Verwaltung des Fondes dem Ddrauer Stadtvorstand zu belassen sei. Auch das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht gab mit dem Erlasse vom 7. März 1889 dem Rekurse des Konsistoriums keine Folge, weil die rechtliche Natur des Fondes als eines der Kirche in Ddrau gehörigen Fondes weder durch den Revers vom 18. August 1824, der lediglich eine Verpflichtungserklärung der nach Ddrau eingepfarrten Gemeinden hinsichtlich der Instandhaltung der Kirchenglocken, nicht aber auch eine Widmung des zu diesem Zwecke in Aussicht genommenen Fondes als Kirchenvermögen enthalte, noch durch die Beilagen des Rekurses, welche sich auf Anschaffung und Reparatur der Glocken vor Bildung des Fondes beziehen, sich ergebe und auch keine anderen Umstände angeführt worden seien, aus welchen ein Recht des Pfarramtes zur Verwaltung des Fondes abgeleitet werden könnte; ferner weil die unbestrittene Tatsache feststehe, daß durch mehr als 50 Jahre der Stadtvorstand in Vertretung sämtlicher eingepfarrten Gemeinden, also der Pfarrgemeinde, die Verwaltung geführt habe, daher weder der Artikel 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger in Frage komme, noch auch die Kirchenvermögens-Verwaltungsvorschriften, welche sich nur auf Kirchenvermögen im strengsten Sinne beziehen, Anwendung finden könnten.

Die Stadtgemeinde hatte gegen die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft vom 16. Dezember 1887, womit der Pfarrer im Bezuge des Gehaltsbeitrages bis zur Austragung am ordentlichen Rechtswege provisorisch geschützt wurde, den Rekurs an die Landesregierung ergriffen, wurde jedoch am 8. März 1888 von dieser und am 22. August 1889 vom Ministerium für Kultus und Unterricht und am 4. März 1891 vom Verwaltungsgerichtshofe abgewiesen. Mehrfache Aufforderungen der Bezirkshauptmannschaft, die fälligen Gehaltsbeiträge zu zahlen, blieben fruchtlos, und erst nachdem die